

3. Bedeutungsanalyse:

3.1 Gewalt und Gewalt gegen Ausländer

„Gewalt“ ist im deutschsprachigen Raum ein Begriff mit vielen verschiedenen Bedeutungen. Im Alltagsverständnis erfährt der Gewaltbegriff eher eine negative Nuancierung.

Forschner weist auf zwei semantische Schwerpunkte des Wortes Gewalt hin:

„(...) es wird einmal nahezu bedeutungsgleich mit ‚Macht‘ verwendet: im weiten Sinn der Fähigkeit, Wirkungen hervorzubringen (lat. potentia), der Fähigkeit, über etwas zu verfügen, im engeren (sozialen) Sinn der Herrschaft über Menschen (lat. potestas), wobei mit Gewalt qua Herrschaft meist sowohl die juridische Herrschaftsbefugnis wie die Fähigkeit zur Erzwingung von Verhalten gemeint ist. Der zweite semantische Schwerpunkt leitet sich her vom lateinischen vis (physische Kraft, Stärke), (...) und violentia (der Anwendung der physischen Kraft auf ein anderes Lebewesen oder dessen Habe gegen dessen Willen).“¹

Diese Definition verdeutlicht die Dimensionen von Gewalt als gestaltende Machtausübung bis hin zur physischen Gewalttätigkeit. Die Dimension der Ausübung psychischer Gewalt oder von psychisch wirkendem Zwang kommt in dieser Definition explizit nicht vor, was gleichzeitig einen Kritikpunkt an diesem Ansatz darstellt. Tendenziell geht dieser Ansatz von einem engen Gewaltbegriff aus.

Die „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (Gewaltkommission) legte 1990 ihrem Gutachten einen Gewaltbegriff zugrunde, der Gewalt als „zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen“ definiert und ergänzend „körperliche Angriffe auf Sachen einbezieht“².

Hiernach wird von Gewalt vornehmlich als physische Handlung gegen einen anderen Menschen oder einen Gegenstand angesehen.

Eine Definition, die sich ebenfalls an einem umfassenden Gewaltbegriff orientiert, findet sich bei Kwiatkowski, der Gewalt wie folgt definiert:

„Anwendung physischen (Zufügung körperlichen Schmerzes, Einschränkung der Bewegungsfreiheit) oder psychischen (z.B. Drohung oder Erpressung) Zwangs im allgemeinen in der Absicht, in einem Interessenkonflikt dem eigenen Willen gegen Widerstand Geltung zu verschaffen. Zur Kennzeichnung institutioneller Zwänge (z.B. ungerechte Eigentumsordnung, fehlende Chancengleichheit), die die Selbstverwirklichung bestimmter Individuen oder Gruppen innerhalb einer Gesellschaft verhindern, spricht die kritische Gesellschaftstheorie von struktureller d.h. nicht personaler Gewalt.“³

Eine Definition, die den Begriff der Gewalt gegen Ausländer zum Gegenstand hat, wurde vom nordrhein-westfälische Innenministerium im Verfassungsschutzbericht 1993 veröffentlicht:

„Fremdenfeindliche Straftaten werden als Delikte definiert, die in ihrer Zielrichtung gegen Personen begangen werden, denen Täter (aus intoleranter Haltung heraus) auf Grund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder

¹ Forschner, M. 1985: Gewalt und politische Herrschaft. In: Schöpf, A.(Hg.)1985: Aggression und Gewalt. Würzburg: Königshausen und Neumann, S. 16

² Schwind, H.-D., Baumann.J. (Hg) 1990: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt Gewaltkommissison, Bd. I. Berlin: Duncker und Humboldt, S. 35

³ Kwiatkowski, G.(Hg.) 1985: Schülerduden. Die Philosophie. Mannheim, Wien, Zürich : Dudenverlag, S.164

aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in seiner Wohnumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bestreiten oder gegen sonstige Personen oder Institutionen/ Objekte/ Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln.“

Der Gewaltbegriff des nordrhein-westfälischen Innenministeriums wird der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt. Gewalt kann sich somit gegen die Person selbst, als auch gegen Sachen oder Institutionen von Ausländern richten.

3.2 Ausländer

Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland melderechtlich erfasst sind.

Hierzu rechnen alle Personen, die nicht Deutsche und auch nicht den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz) gleichgestellt sind.

Im einzelnen zählen dazu

Personen mit nur fremder Staatsangehörigkeit, die Inhaber des Nansen-Passes (Ausweis für Staatenlose) und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Die in der Bundesrepublik Deutschland anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen auch zu den Ausländern.

Personen, die neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit angeben, zählen nicht zu den Ausländern.

Als Ausländer gelten generell nach dem Staatsrecht, Personen die eine andere Staatsangehörigkeit als die ihres Aufenthaltslandes besitzen. Für die vorliegende Untersuchung ist dieser Begriff zu eng. Denn viele Ausländer besitzen heute schon die deutsche Staatsangehörigkeit. Für die vorliegende Untersuchung werden Ausländer nach folgenden Merkmalen definiert:

Ausländer sind alle Personen, die aufgrund ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder Religion auffallen und deshalb „fremd“ wirken. Für unsere Untersuchung spielt es keine Rolle, ob die Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Dieser Begriff deckt sich mit der Definition von Gewalt gegen Ausländer im vorherigen Abschnitt.

Insgesamt zeigt das Beispiel eine prima Analyse der verschiedenen Bedeutungen der ausgewählten Begriff. Zumindest im ersten Abschnitt (Gewalt und Gewalt gegen Ausländer) sind auch die Quellen, auf die sich die Gruppe bezieht benannt.

3. Bedeutungsanalyse:

3.1 Gewalt und Gewalt gegen Ausländer

„Gewalt“ ist im deutschsprachigen Raum ein Begriff mit vielen verschiedenen Bedeutungen. Im Alltagsverständnis erfährt der Gewaltbegriff eher eine negative Nuancierung.

Forschner weist auf zwei semantische Schwerpunkte des Wortes Gewalt hin: „(...) es wird einmal nahezu bedeutungsgleich mit ‚Macht‘ verwendet: im weiten Sinn der Fähigkeit, Wirkungen hervorzubringen (lat. potentia), der Fähigkeit, über etwas zu verfügen, im engeren (sozialen) Sinn der Herrschaft über Menschen (lat. potestas), wobei mit Gewalt qua Herrschaft meist sowohl die juridische Herrschaftsbefugnis wie die Fähigkeit zur Erzwingung von Verhalten gemeint ist. Der zweite semantische Schwerpunkt leitet sich her vom lateinischen vis (physische Kraft, Stärke), (...) und violentia (der Anwendung der physischen Kraft auf ein anderes Lebewesen oder dessen Habe gegen dessen Willen).“⁴

Diese Definition verdeutlicht die Dimensionen von Gewalt als gestaltende Machtausübung bis hin zur physischen Gewalttätigkeit. Die Dimension der Ausübung psychischer Gewalt oder von psychisch wirkendem Zwang kommt in dieser Definition explizit nicht vor, was gleichzeitig einen Kritikpunkt an diesem Ansatz darstellt. Tendenziell geht dieser Ansatz von einem engen Gewaltbegriff aus.

Die „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (Gewaltkommission) legte 1990 ihrem Gutachten einen Gewaltbegriff zugrunde, der Gewalt als „zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen“ definiert und ergänzend „körperliche Angriffe auf Sachen einbezieht“⁵.

Hiernach wird von Gewalt vornehmlich als physische Handlung gegen einen anderen Menschen oder einen Gegenstand angesehen.

Eine Definition, die sich ebenfalls an einem umfassenden Gewaltbegriff orientiert, findet sich bei Kwiatkowski, der Gewalt wie folgt definiert:

„Anwendung physischen (Zufügung körperlichen Schmerzes, Einschränkung der Bewegungsfreiheit) oder psychischen (z.B. Drohung oder Erpressung) Zwangs im allgemeinen in der Absicht, in einem Interessenkonflikt dem eigenen Willen gegen Widerstand Geltung zu verschaffen. Zur Kennzeichnung institutioneller Zwänge (z.B. ungerechte Eigentumsordnung, fehlende Chancengleichheit), die die Selbstverwirklichung bestimmter Individuen oder Gruppen innerhalb einer Gesellschaft verhindern, spricht die kritische Gesellschaftstheorie von struktureller d.h. nicht personaler Gewalt.“⁶

Eine Definition, die den Begriff der Gewalt gegen Ausländer zum Gegenstand hat, wurde vom nordrhein-westfälische Innenministerium im Verfassungsschutzbericht 1993 veröffentlicht:

„Fremdenfeindliche Straftaten werden als Delikte definiert, die in ihrer Zielrichtung gegen Personen begangen werden, denen Täter (aus intoleranter Haltung heraus) auf Grund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in seiner Wohnumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bestreiten oder gegen sonstige Personen oder Institutionen/ Objekte/ Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln.“

⁴ Forschner, M. 1985: Gewalt und politische Herrschaft. In: Schöpf, A.(Hg.)1985: Aggression und Gewalt. Würzburg: Königshausen und Neumann, S. 16

⁵ Schwind, H.-D., Baumann.J. (Hg) 1990: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt Gewaltkommission, Bd. I. Berlin: Duncker und Humboldt, S. 35

⁶ Kwiatkowski, G.(Hg.) 1985: Schülerduden. Die Philosophie. Mannheim, Wien, Zürich : Dudenverlag, S.164

Der Gewaltbegriff des nordrhein-westfälischen Innenministeriums wird der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt. Gewalt kann sich somit gegen die Person selbst, als auch gegen Sachen oder Institutionen von Ausländern richten.

Die Analyse ist gut gelungen. Es fehlt nur der kleine Schritt der Begründung, warum sich die Gruppe für die Definition des nordrhein-westfälischen Innenministeriums entscheidet. Hier wäre, genau wie in der dimensionalen Analyse, mit dem Zweck der Untersuchung zu argumentieren (das entscheidende Qualitätskriterium von Definitionen ist deren Zweckmäßigkeit!). Als Tipp: überlegen Sie: warum hat sich die Arbeitsgruppe gerade für diese Begriffsbestimmung entschieden?

3.2 Ausländer

Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland melderechtlich erfasst sind.

Hierzu rechnen alle Personen, die nicht Deutsche und auch nicht den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz) gleichgestellt sind.

Im einzelnen zählen dazu

Personen mit nur fremder Staatsangehörigkeit, die Inhaber des Nansen-Passes (Ausweis für Staatenlose) und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Die in der Bundesrepublik Deutschland anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen auch zu den Ausländern.

Personen, die neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit angeben, zählen nicht zu den Ausländern.

Als Ausländer gelten generell nach dem Staatsrecht, Personen die eine andere Staatsangehörigkeit als die ihres Aufenthaltslandes besitzen. Für die vorliegende Untersuchung ist dieser Begriff zu eng. Denn viele Ausländer besitzen heute schon die deutsche Staatsangehörigkeit. Für die vorliegende Untersuchung werden Ausländer nach folgenden Merkmalen definiert:

Ausländer sind alle Personen, die aufgrund ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder Religion auffallen und deshalb „fremd“ wirken. Für unsere Untersuchung spielt es keine Rolle, ob die Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Dieser Begriff deckt sich mit der Definition von Gewalt gegen Ausländer im vorherigen Abschnitt.

Hier gilt auch, was bei der Bedeutungsanalyse des ersten Begriffes ausgeführt wurde: die Begründung der Entscheidung fehlt. Darüber hinaus fehlen hier die Quellenangaben.